H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2013	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. August 2013	Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
1. 8. 13	Zweite Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ..... *Ändert FFN 305-65*	514
12. 7. 13	Vierte Verordnung zur Änderung der Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen ..... *Ändert FFN 316-29*	523
11. 7. 13	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport ..... *Ändert FFN 320-191*	524
2. 7. 13	Verordnung zur Änderung der Hessischen Verordnung über die Berufspraxis zur Eintragung in ein Berufsverzeichnis der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen ..... *Ändert FFN 50-47*	525
23. 7. 13	Verordnung zur Änderung der Verordnung einer Weiterbildungs- und Prüfungsordnung im Bereich der Osteopathie ..... *Ändert FFN 322-131*	526
20. 7. 13	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Thüringen über die Errichtung und die gemeinsame Nutzung einer Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung ..... *FFN Anhang Staatsverträge*	527

Zweite Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz*)

Vom 1. August 2013

Aufgrund des

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),
2. § 2 Satz 1 des Veterinärkontroll-Kostengesetzes vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 414)

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), geändert durch Verordnung vom 24. Mai 2011 (GVBl. I S. 214), wird wie folgt geändert:

I.

§ 5 Satz 2 wird aufgehoben.

II.

Die Anlage wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1121 wird in Spalte 4 die Angabe „180 bis 18 000“ durch „300 bis 54 000“ ersetzt.
2. In Nr. 1126 werden in Spalte 3 die Wörter „nach Zeitaufwand“ eingefügt und in Spalte 4 wird die Angabe „120 bis 6 000“ gestrichen.
3. In Nr. 121011 wird in Spalte 4 die Angabe „300“ durch „315“ ersetzt.
4. In Nr. 121016 wird in Spalte 4 die Angabe „600“ durch „630“ ersetzt.
5. In Nr. 121021 wird in Spalte 4 die Angabe „240“ durch „255“ ersetzt.
6. In Nr. 121027 wird in Spalte 4 die Angabe „300“ durch „315“ ersetzt.
7. In Nr. 121052 wird in Spalte 4 die Angabe „1 800“ durch „1 890“ ersetzt.
8. In Nr. 12106 wird in Spalte 4 die Angabe „240“ durch „255“ ersetzt.
9. In Nr. 12107 wird in Spalte 4 die Angabe „600“ durch „630“ ersetzt.
10. In Nr. 142 wird in Spalte 2 die Angabe „Die Gebühr nach Nr. 1421 bis 142212 ermäßigt sich um 20 v. H. wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 (EMAS) registrierten Unternehmens ist.“ gestrichen.
11. Nr. 14231 bis 142312 werden wir folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
14231	Anzeige zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage (§ 8 Abs. 2 Satz 1), zu einer wesentlichen Änderung (§ 8 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1) oder zu einer weiteren gentechnischen Arbeit (§ 9 Abs 2 Satz 1)		

*) Ändert FFN 305-65

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
142311	mit Investitionskosten bis 500 000 EUR	1,5 v. H. der Investitionskosten	mindestens 1 200
142312	mit Investitionskosten über 500 000 EUR	1,0 v. H. der Investitionskosten	mindestens 9 000 höchstens 720 000

12. Nach Nr. 142312 werden als Nr. 142313 bis 142314 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
142313	ohne Investitionskosten mit Prüfaufwand		1 200
142314	ohne Investitionskosten mit einem Prüfaufwand, der unter der Hälfte des durchschnittlichen Prüfaufwandes liegt		600

13. Nr. 1517 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1517	Prüfung einer Anzeige (§ 15 Abs. 1 und 2)		

14. Nach Nr. 1517 werden als Nr. 15171 und 15172 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
15171	mit Investitionskosten Schließt sich unmittelbar ein Genehmigungsverfahren an, wird die Gebühr zu 70 v. H. bei der Gebühr nach Nr. 15111 bis 15113 angerechnet.	50 v. H. der Spalte 3 von Nr. 15111 bis 15113	mindestens 500
15172	ohne Investitionskosten		500

15. Nach Nr. 153082 wird als neue Nr. 153083 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
153083	Zustimmung nach § 11 Abs. 3 Satz 3, bestimmte Teile des Sicherheitsberichts nicht offenlegen zu müssen	nach Zeitaufwand	

16. Die bisherige Nr. 153083 wird Nr. 153084.
17. In Nr. 161 wird in Spalte 2 nach der Angabe „§ 23 Abs. 4 Satz 1“ die Angabe „HWG“ eingefügt.
18. In Nr. 16206 wird Spalte 2 wie folgt gefasst:

    „Erlaubnis zur Wassernutzung für eine Wasserkraftanlage mit einer Leistung“
19. Nr. 162062 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
162062	über 30 kW bis 100 kW	je weiteres kW zusätzlich	75

20. Nach Nr. 162062 werden als Nr. 162063 und 162064 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
162063	über 100 kW bis 1 000 kW	je weiteres kW zusätzlich	40
162064	über 1 000 kW	je weiteres kW zusätzlich	25

21. In Nr. 16207 wird in Spalte 2 das Wort „Wärmepumpe“ durch „Erdwärmegewinnungsanlage“ ersetzt.
22. In Nr. 1621101 wird in Spalte 4 die Angabe „420“ durch „445“ ersetzt.
23. In Nr. 1621102 wird in Spalte 4 die Angabe „936“ durch „985“ ersetzt.
24. In Nr. 1621103 wird in Spalte 4 die Angabe „2 400“ durch „2 520“ ersetzt.
25. In Nr. 1621104 wird in Spalte 4 die Angabe „3 000“ durch „3 150“ ersetzt.
26. In Nr. 1621105 wird in Spalte 4 die Angabe „4 200“ durch „4 410“ ersetzt.
27. In Nr. 1621106 wird in Spalte 4 die Angabe „6 000“ durch „6 300“ ersetzt.
28. In Nr. 1621107 wird in Spalte 4 die Angabe „7 200“ durch „7 560“ ersetzt.
29. In Nr. 1621108 wird in Spalte 4 die Angabe „8 760“ durch „9 200“ ersetzt.
30. In Nr. 1621109 wird in Spalte 4 die Angabe „18 000“ durch „18 900“ ersetzt.
31. In Nr. 1621110 wird in Spalte 4 die Angabe „28 800“ durch „30 240“ ersetzt.
32. In Nr. 1621111 wird in Spalte 4 die Angabe „42 600“ durch „44 730“ ersetzt.
33. In Nr. 1621112 wird in Spalte 4 die Angabe „78 000“ durch „81 900“ ersetzt.
34. In Nr. 1621113 wird in Spalte 4 die Angabe „117 600“ durch „123 500“ ersetzt.
35. In Nr. 162141 werden in Spalte 3 die Wörter „nach Zeitaufwand“ eingefügt und wird in Spalte 4 die Angabe „1 980“ durch „mindestens 500“ ersetzt.
36 In Nr. 16235 wird in Spalte 2 das Wort „Amtshandlung“ durch „Amtshandlungen“ ersetzt.
37. In Nr. 164092 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6 HWG“ durch „§ 49 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und 6 HWG“ ersetzt.
38. In Nr. 16417 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 62 HWG“ durch „§ 63 HWG“ ersetzt.
39. In Nr. 16421 wird in Spalte 4 die Angabe „30“ durch „45“ ersetzt.
40. In Nr. 16422 wird in Spalte 4 die Angabe „45“ durch „60“ ersetzt.
41. In Nr. 1652101 wird in Spalte 4 die Angabe „95“ durch „100“ ersetzt.
42. In Nr. 1652102 wird in Spalte 4 die Angabe „180“ durch „190“ ersetzt.
43. In Nr. 1652103 wird in Spalte 4 die Angabe „240“ durch „255“ ersetzt.
44. In Nr. 1652104 wird in Spalte 4 die Angabe „300“ durch „315“ ersetzt.
45. In Nr. 1652105 wird in Spalte 4 die Angabe „360“ durch „380“ ersetzt.
46. In Nr. 1652106 wird in Spalte 4 die Angabe „420“ durch „445“ ersetzt.
47. Nach Nr. 165353 wird als neue Nr. 165354 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
165354	ADCP-Messung zusätzlich	je Messung	48

48. Die bisherige Nr. 165354 wird Nr. 165355.
49. In Nr. 165411 wird in Spalte 2 das Wort „oder“ durch „und“ ersetzt.
50. In Nr. 17213 wird Spalte 2 wie folgt gefasst:

    „Feststellung über das Erreichen des Sanierungsziels (§ 11 Abs. 5 HAltBodSchG entsprechend, § 5 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Satz 4 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung)“
51. Die bisherige Nr. 18106 wird Nr. 18111.
52. Die bisherigen Nr. 18107 bis 18111 werden Nr. 18106 bis 18110.
53. In Nr. 183057 wird Spalte 2 wie folgt gefasst:

    „Bearbeitung eines Begleitscheins, der nicht den Vorgaben der DV-Schnittstelle nach § 18 Abs. 1 entspricht oder eines unvollständig oder unrichtig ausgefüllten Begleitscheins (§ 11)“
54. Nach Nr. 1831103 wird als neue Nr. 1831104 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1831104	Zustimmung nach § 7 Abs. 2 Nr. 3		300 bis 3 000

55. Die bisherigen Nr. 1831104 bis 1831118 werden Nr. 1831105 bis 1831119.
56. In Nr. 19106 werden in Spalte 3 die Angabe „je ¼ Stunde“ und in Spalte 4 die Angabe „22“ gestrichen.
57. Nach Nr. 19106 werden als Nr. 191061 und 191062 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
191061	Grundkosten einschließlich Hq 100	je Bezugspunkt	200
191062	jeder weitere Bemessungswert (Hq 1 - Hq 50; MNq, Mq) zusätzlich		je 25

58. Nach Nr. 19122 werden als Nr. 191221 und 1912211 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
191221	Stellungnahmen, Berichte und Gutachten zur Einhaltung der Zertifikatsanforderungen von Fachunternehmen für die Wartung von Kleinkläranlagen	nach Zeitaufwand	
1912211	Überprüfung der analytischen Qualitätssicherung (Küvettentest)	je Probe und Parameter	30

59. In Nr. 191252 wird in Spalte 4 die Angabe „mindestens 680“ eingefügt.
60. In Nr. 191253 wird in Spalte 4 die Angabe „680“ durch „480“ ersetzt.
61. In Nr. 191261 wird in Spalte 4 die Angabe „600“ durch „680“ ersetzt.
62. In Nr. 191262 werden in Spalte 3 die Worte „je Antrag“ durch „nach Zeitaufwand“ ersetzt und in Spalte 4 vor der Angabe „480“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
63. In Nr. 191272 wird in Spalte 4 die Angabe „mindestens 680“ eingefügt.
64. In Nr. 191273 wird in Spalte 4 die Angabe „680“ durch „480“ ersetzt.
65. In Nr. 191281 wird in Spalte 4 die Angabe „780“ durch „680“ ersetzt.
66. In Nr. 191282 wird in Spalte 4 die Angabe „660“ durch „480“ ersetzt.
67. In Nr. 217 wird Spalte 2 wie folgt gefasst:

    „Betriebszertifizierungen oder -zulassungen für den Export (§ 9 Lebensmittelhygiene-Verordnung); Gutachten für die Betriebszulassung durch Behörden des Drittlandes nach den Anforderungen des Drittlandes für den Export auf Antrag eines Betriebes (Art. 12 der VO (EG) Nr. 178/2002); Ausstellung von Handelsbescheinigungen auf Antrag eines Herstellers oder Händlers zur Vorlage in Drittländern (Art. 12 der VO (EG) Nr. 178/2002)“.
68. In Nr. 2251 werden in Spalte 3 die Wörter „nach Zeitaufwand“ eingefügt und in Spalte 4 wird die Angabe „100 bis 300“ gestrichen.
69. Nach Nr. 2251 wird als Nr. 2252 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
2252	Prüfung einer Anzeige nach §§ 5, 6		100 bis 300

70. In Nr. 231 werden in Spalte 2 nach der Angabe „BmTierSSchV“ ein „Komma“ und die Angabe „der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung (LMEV),“ eingefügt.
71. In Nr. 231102 wird in Spalte 4 die Angabe „20 mindestens 40 höchstens 380“ durch „50 mindestens 100 höchstens 400“ ersetzt.
72. In Nr. 2311031 wird in Spalte 4 die Angabe „40“ durch „50“ ersetzt.
73. In Nr. 2311032 wird in Spalte 4 die Angabe „90“ durch „100“ ersetzt.
74. In Nr. 2311033 wird in Spalte 4 die Angabe „210“ durch „250“ ersetzt.
75. In Nr. 2311034 wird in Spalte 4 die Angabe „380“ durch „400“ ersetzt.
76. In Nr. 2311051 wird in Spalte 4 die Angabe „36“ durch „50“ ersetzt.
77. In Nr. 2311052 wird in Spalte 4 die Angabe „72“ durch „100“ ersetzt.
78. In Nr. 2311063 wird in Spalte 4 die Angabe „380“ durch „400“ ersetzt.
79. In Nr. 231107 werden in Spalte 2 nach dem Wort „Vögel“ die Wörter „und deren Bruteier“ eingefügt.
80. In Nr. 2311071 wird in Spalte 2 dem Wort "Tiere" die Angabe "/Bruteier" angefügt und in Spalte 4 die Angabe „36“ durch „50“ ersetzt.
81. In Nr. 2311072 wird in Spalte 2 dem Wort "Tiere" die Angabe "/Bruteier" angefügt und in Spalte 4 die Angabe „180“ durch „200“ ersetzt.
82. In Nr. 2311073 wird in Spalte 2 dem Wort "Tiere" die Angabe "/Bruteier" angefügt und in Spalte 4 die Angabe „360“ durch „400“ ersetzt.
83. In Nr. 231109 wird das Wort „Straußeneier“ durch die Wörter „Bruteier von Laufvögeln“ ersetzt.
84. Nr. 231110 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
231110	Bruteier von Laufvögeln	je angefangene 10 Stück	4,80 mindestens 30 höchstens 400

85. In Nr. 231111 wird in Spalte 4 die Angabe „mindestens 24 höchstens 360“ durch „mindestens 30 höchstens 400“ ersetzt.

86. In den Nr. 2311121 und 2311122 wird in Spalte 4 die Angabe „24 bis 380“ jeweils durch „30 bis 400“ ersetzt.

87. Nr. 231113 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
231113	Tierischer Dünger	je angefangene 1 000 kg	0,5 mindestens 30 höchstens 200

88. In den Nr. 2311141 und 2311142 wird in Spalte 4 die Angabe „24“ jeweils durch „30“ ersetzt.

89. Nr. 233 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
233	**Amtliche Kontrollen bei lebenden Tieren und bei Erzeugnissen beim Innergemeinschaftlichen Verbringen, bei der Einfuhr und der Durchfuhr nach Tierseuchenrecht, Tierschutzrecht, Lebensmittelrecht und Futtermittelrecht**		

90. Nr. 23328 wird aufgehoben.

91. Nr. 23329 wird Nr. 23328.

92. In Nr. 2333 werden in Spalte 2 vor dem Wort „Überwachung“ die Wörter „Über die normale Kontrolltätigkeit hinausgehende“ eingefügt und wird nach dem Wort „Betriebsmittel“ ein Komma eingefügt.

93. Nr. 242 bis 24213 werden aufgehoben.

94. Nr. 243 bis 2488 werden Nr. 242 bis 2478.

95. Nach der neuen Nr. 2478 wird als Nr. 2479 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
2479	Befreiung von Prüfungsteilen (§ 22 Abs. 2) oder Zulassung der Wiederholungsprüfung bei einer anderen zuständigen Behörde (§ 22 Abs. 3)		23

96. Die bisherigen Nr. 249 und 2491 werden Nr. 248 und 2481.

97. Nr. 2511 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
2511	Zulassung von Anlagen und Betrieben nach Art. 24 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 1 und 2, sowie Registrierung von Unternehmern, Anlagen oder Betrieben nach Art. 23 Abs. 1	nach Zeitaufwand	

98. Nach Nr. 2511 wird als Nr. 25111 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
25111	Entscheidung über die Zulassung von Anlagen und Betrieben nach Art. 24 Abs. 1	nach Zeitaufwand	

99. In Nr. 2512 wird in Spalte 2 die Angabe „Art. 24 Abs. 1 Buchst. c“ durch „Art. 19 Abs. 1 Buchst. e“ ersetzt.

100. Nach Nr. 2512 wird als Nr. 2513 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
2513	Amtliche Kontrollen nach Art. 45 Abs. 1	nach Zeitaufwand	

101. In Nr. 2531 wird Spalte 2 wie folgt gefasst:

„Genehmigung von Satzungen nach § 3 Abs. 1 und 2 und von Entgeltlisten nach § 3 Abs. 2 Satz 2“.

102. Nach Nr. 2531 wird als Nr. 2532 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
2532	Genehmigung (§ 2 Abs. 2)		200 bis 1 000

103. Die Nr. 254 und 2541 werden aufgehoben.

104. Nr. 255 wird Nr. 254.

105. Nr. 2551 wird Nr. 2541, in Spalte 3 werden die Wörter „nach Zeitaufwand“ eingefügt und in Spalte 4 wird die Angabe „75“ gestrichen.

106. Nr. 2552 wird Nr. 2542, in Spalte 3 werden die Wörter „nach Zeitaufwand“ eingefügt und in Spalte 4 wird die Angabe „150 bis 5 000“ gestrichen.

107. Nr. 2553 und 2554 werden Nr. 2543 und 2544.

108. In Nr. 31234 werden in Spalte 3 die Wörter „je Partie“ und in Spalte 4 die Angabe „10“ gestrichen.

109. Nach Nr. 31234 werden als Nr. 312341 und 312342 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
312341	Entnahme einer Probe je Betrieb	je Probe	50
312342	Entnahme mehrerer Proben je Betrieb	je Probe	25

110. In Nr. 321 wird in Spalte 2 die Angabe „(BBiG)“ angefügt.

111. In Nr. 3211 wird in Spalte 2 die Angabe „Berufs- und Arbeitspädagogik (BAP)-Prüfung als Voraussetzung zur Meisterprüfung“ durch die Wörter„zur Ausbildereignungsprüfung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung“ ersetzt.

112. In Nr. 32111 wird Spalte 2 wie folgt gefasst:

„Ausbildereignungsprüfung“

113. In Nr. 32112 wird in Spalte 2 die Angabe „einschließlich BAP“ gestrichen.

114. In Nr. 321121 wird in Spalte 4 die Angabe „350“ durch „400“ ersetzt.

115. In Nr. 32113 wird in Spalte 2 die Angabe „ohne BAP-Prüfung“ durch die Wörter„unter Anrechnung anderer Prüfungsleistungen“ ersetzt.

116. In Nr. 321131 wird in Spalte 4 die Angabe „300“ durch „350“ ersetzt.

117. In Nr. 3212 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 40 Abs. 2“ durch „§ 45 Abs. 2 BBiG“ ersetzt.

118. In Nr. 32121 wird in Spalte 4 die Angabe „90“ durch „120“ ersetzt.

119. In Nr. 3213 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 46 Abs. 1“ durch „§ 53 Abs. 1 BBiG “ ersetzt.

120. In Nr. 3215 wird in Spalte 4 die Angabe „9 mindestens 18“ durch „12,50 mindestens 25“ ersetzt.

121. In Nr. 353 werden die Wörter „Verordnung zur Durchführung der Reblausbekämpfung“ durch „Hessischen Ausführungsverordnung zum Weinrecht und zur Reblausbekämpfung“ ersetzt.

122. In Nr. 3531 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 4“ durch „§ 16 Abs. 2“ ersetzt.

123. Nr. 3532 wird aufgehoben.

124. Nr. 3533 wird Nr. 3534 und in Spalte 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 3 Nr. 1“ durch „§ 16 Abs. 5“ ersetzt.

125. Nr. 35331 bis 35337 werden Nr. 35341 bis 35347.

126. Die bisherige Nr. 3534 wird die neue Nr. 3532 und in Spalte 2 wird die Angabe „§ 1 Nr. 4 und 5“ durch „§ 16 Abs. 4“ ersetzt.

127. Nr. 3535 wird die neue Nr. 3533 und in Spalte 2 wird die Angabe „§ 5“ durch „§ 16 Abs. 4“ ersetzt.

128. In Nr. 3542 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 4 der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weingesetz“ durch „§ 5 der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weinrecht und zur Reblausbekämpfung“ ersetzt.

129. In Nr. 3731 und 3732 wird in Spalte 2 die Angabe „Nr. 509/2006“ jeweils durch „Nr. 510/2006“ ersetzt.

130. In Nr. 3741 und 3742 wird in Spalte 2 die Angabe „Nr. 510/2006“ jeweils durch „Nr. 509/2006“ ersetzt.

131. In Nr. 531 wird in Spalte 2 die Angabe „(§ 39 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)“ durch „nach § 39 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG oder Genehmigungen nach § 40 Abs. 4 BNatSchG“ ersetzt.

132. In Nr. 631 werden in Spalte 2 vor dem Wort „Prüfung“ die Wörter „Anforderung oder“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. August 2013

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Die Ministerin
für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Puttrich

Der Minister der Finanzen
Dr. Schäfer

Vierte Verordnung zur Änderung der Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen*)

Vom 12. Juli 2013

Aufgrund des § 18 des Hessischen Spielbankgesetzes vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 753), geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290), verordnet der Minister des Innern und für Sport im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

Artikel 1

Die Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen vom 6. Juli 2000 (GVBl. I S. 368), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. August 2012 (GVBl. S. 266), wird wie folgt geändert:

In § 11 Satz 2 wird die Angabe „2013“ durch „2014“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Juli 2013

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Rhein

*) Ändert FFN 316-29

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport*)

Vom 11. Juli 2013

Aufgrund

1. des § 9 Abs. 2, des § 16 und des § 22 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397),
2. des § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2010 (GVBl. I S. 283),

verordnet der Minister des Innern und für Sport:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport vom 12. Mai 2011 (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2012 (GVBl. S. 661), wird wie folgt geändert:

In § 15 werden die Wörter „des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung“ durch die Angabe „der in § 2 Abs. 2 genannten Dienststellen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Juli 2013

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Rhein

*) Ändert FFN 320-191

Verordnung zur Änderung der Hessischen Verordnung über die Berufspraxis zur Eintragung in ein Berufsverzeichnis der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen*)

Vom 2. Juli 2013

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes vom 23. Mai 2002 (GVBl. I S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 612), verordnet der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung:

Artikel 1

Die Hessische Verordnung über die Berufspraxis zur Eintragung in ein Berufsverzeichnis der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen vom 22. September 2008 (GVBl. I S. 891) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 3“ durch „§ 21 Abs. 6“ ersetzt.
2. In § 7 Satz 2 wird die Angabe „2013“ durch „2018“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Juli 2013

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Rentsch

*) Ändert FFN 50-47

Verordnung zur Änderung der Verordnung einer Weiterbildungs- und Prüfungsordnung im Bereich der Osteopathie*)

Vom 23. Juli 2013

Aufgrund des § 16 Abs. 1 und 2 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2012 (GVBl. S. 271), verordnet der Sozialminister:

Artikel 1

Die Verordnung einer Weiterbildungs- und Prüfungsordnung im Bereich der Osteopathie vom 4. November 2008 (GVBl. I S. 949) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „30. September 2008 (BGBl. I S. 1910)“ durch „6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „in einem Verhältnis von einer Lehrkraft für höchstens 20 Weiterzubildende“ gestrichen.
3. In § 17 Abs. 5 Satz 3 wird die Angabe „(EG) vom 31. Juli 2008 (ABl. EU Nr. L 205 S. 10)“ durch „(EU) Nr. 623/2012 der Kommission vom 11. Juli 2012 (ABl. EU Nr. L 180 S. 9)“ ersetzt.
4. In § 19 Satz 2 wird die Angabe „2013“ durch „2018“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Juli 2013

Der Hessische Sozialminister
Grüttner

*) Ändert FFN 322-131

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Thüringen über die Errichtung und die gemeinsame Nutzung einer Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung*)

Vom 20. Juli 2013

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Thüringen über die Errichtung und die gemeinsame Nutzung einer Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung vom 25. März 2013 (GVBl. S. 116) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Staatsvertrag nach seinem Art. 8 Satz 1 am 1. Juni 2013 in Kraft getreten ist.

Wiesbaden, den 20. Juli 2013

Der Hessische Minister
der Justiz, für Integration und Europa

Hahn

*) FFN Anhang Staatsverträge

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 65, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 61,01 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.